

Mit LOGINEO NRW wird alles gut?

Dirk Prinz

Vorsitzender des HPR Gesamtschulen,
Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und
PRIMUS-Schulen beim Schulministerium NRW
(MSB)

Aus „Informationen der Bezirksregierung Münster“

„Gestaltung der schulischen Bildung in einer digitalen Gesellschaft“

**Zweite Auflage
Münster, den 24.09.2018**

[https://www.bezreg-
muenster.de/de/im_fokus/schule_und_bildung/digital_kompetent/_a
blage/dokumente/Konzeptvorlage-digital_kompetent-KoorGR.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/de/im_fokus/schule_und_bildung/digital_kompetent/_a_blage/dokumente/Konzeptvorlage-digital_kompetent-KoorGR.pdf)

Aus „Informationen der Bezirksregierung Münster“-
„**Gestaltung der schulischen Bildung
in einer digitalen Gesellschaft**“

„ **3. Lernförderliche IT-Ausstattung**

3.1 **Endgeräte für das Lernen**

3.2 Präsentationsmedien und sonstige Peripherie

3.3 Software, digitale Lernmittel und Lernwerkzeuge

3.4 Filterlösungen und Jugendschutz

3.5 Online-Plattform LOGINEO NRW

3.6 Pädagogische Oberflächen“

**Aus „Informationen der Bezirksregierung Münster“-
„Gestaltung der schulischen Bildung
in einer digitalen Gesellschaft“**

„3.1 Endgeräte für das Lernen

**Jedes Lernen mit digitalen Inhalten
benötigt digitale Endgeräte für die
Hand der Schülerinnen und Schüler.“**

... und die Lehrkräfte ?

LOGINEO NRW

Informationen über die Internetseite des MSB /
der Medienberatung NRW

<http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO/Startseite/>

LOGINEO NRW – Was ist das?

Digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform für Schulen und ZfsL

- **Vorab Pilotphase mit 20 Schulen ab November 2018**
 - **Ab 01.02.2019 für Personal**
 - **Ab 01.08.2019 für Schüler*innen etc.**

<http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO-NRW/Was-ist-LOGINEO-NRW/>

LOGINEO NRW - Dienstvereinbarung

Zwischen HPRe und MSB für zunächst drei Jahre
- mit einer wissenschaftlichen Evaluation, auch
zu Fragen der Infrastruktur

<http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO-NRW/Dienstvereinbarung/>

LOGINEO NRW - Dienstvereinbarung

- Die IT-Ausstattung der Schule muss die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ermöglichen. Dazu gehört auch eine Mindestausstattung an geeigneten Endgeräten für Lehrkräfte.
- **Es darf von keiner und keinem Beschäftigten erwartet werden, die eigenen Endgeräte dienstlich zu nutzen.**
- Die Schulleitung kann die dienstliche Nutzung und Mitführung eigener Endgeräte zulassen. Die Haftung des Dienstherrn für Sachschäden richtet sich nach § 82 LBG.
- Für die Bereitstellung von LOGINEO NRW für Teile oder das gesamte in der Schule tätige Personal ist ein Beschluss der Lehrerkonferenz erforderlich.
- Für die Bereitstellung von LOGINEO NRW für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern, die Mitglieder von Mitwirkungsorganen sind, ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich.

LOGINEO NRW - Dienstvereinbarung

Forts.:

- **Die Nutzung von LOGINEO NRW ist freiwillig** und setzt eine Einwilligungserklärung der jeweiligen Nutzerin/des jeweiligen Nutzers bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung voraus.
- Die Rahmenmediennutzungsordnung (s. Anlage) beschreibt einen gemeinsamen Rahmen für die Nutzung von LOGINEO NRW.

LOGINEO NRW - Dienstvereinbarung

Was ist (u.a.) zu tun? - **ADMINISTRATION**

Die Nutzung von LOGINEO NRW erfordert die Benennung einer oder mehrerer Personen, die folgende Aufgaben in der Schule übernimmt/übernehmen:

- Anlegen und Aktualisieren der Nutzerinnen und Nutzer mittels Import der notwendigen Stammdaten aus dem Schulverwaltungsprogramm,
- Koordination der Pflege der Ordnerstrukturen und Zugriffsrechte,
- Meldung von Störungen in LOGINEO NRW an die Medienberatung NRW.
- **Für diese Aufgabe erhält die Schule eine Anrechnungsstunde pro Woche.**

LOGINEO NRW - Rahmenmediennutzungsordnung



Vereinbarung über die Nutzung der
Basis-IT-Infrastruktur von LOGINEO NRW für
schulorganisatorische Zwecke

http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/_LOGINEO-NRW/Dienstvereinbarung/Anlage4_Rahmenmediennutzungsordnung_Schule.pdf

Kap.2 Kommunikation via LOGINEO NRW

Kommunikation via LOGINEO NRW

Allgemeine Grundsätze

- In einer Schule, verstanden als Ort des Lernens und als Ort der sozialen Begegnungen, beeinflussen persönliche Gespräche nachhaltig und positiv die Schulkultur.
- Auch bei einer elektronischen Kommunikation verbleibt die Bringschuld bei der Person, die etwas von anderen möchte.
- Dienstliche E-Mails sind auf ein Minimum zu beschränken und es ist auf eine Einzelgruppen adäquate Adressierung zu achten (Verteilerkreis).

Kommunikation via LOGINEO NRW

Nutzung der E-Mail-Komponente

- a. Mitteilungen können auf elektronischem Weg ohne Zeitverzögerung zugestellt werden. Es ist aber nicht zumutbar, dass Lehrkräfte ständig ihr Mail-Fach kontrollieren. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einrichtung dienstlicher E-Mail-Adressen und der Versand von Mitteilungen an das Schulpersonal durch die Schulleitung auf diesem Wege ohne Einfluss auf die Anwesenheitstage der Lehrkräfte im Rahmen der Unterrichtsverteilung sowie des weiteren Schulpersonals bleibt. **Insbesondere ergibt sich aus der Einrichtung einer E-Mail-Adresse nicht eine weitergehende Pflicht zur Einsicht bei den dortigen Eingängen gegenüber den herkömmlichen Postfächern.**

Kommunikation via LOGINEO NRW

Nutzung der E-Mail-Komponente

Forts.:

- Dies gilt namentlich auch für **Teilzeitkräfte**; eine Verpflichtung zur Sichtung von E-Mail-Eingängen auf der dienstlich eingerichteten Adresse an planmäßig unterrichtsfreien Tagen besteht nicht.
- Eine Nachricht per E-Mail gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sich die Lehrkraft oder das weitere Schulpersonal nach Versand der E-Mail wieder an der Schule aufhält und somit verpflichtet ist - analog zur Nachricht in Papierform - Informationen aus dem Postfach oder E-Mail-Posteingang zur Kenntnis zu nehmen.

Und was machen die Schulen ohne LOGINEO NRW?

HPR fordert in einem Initiativantrag ans MSB die Übernahme der Regeln der Rahmenmediennutzungsordnung aus LOGINEO NRW für die dienstliche, elektronische Kommunikation an ALLEN Schulen.

MSB lehnt das ab.

Übergangslösung:

Lehrerkonferenzen sollten eine solche Regelung beschließen.

WhatsApp & Co

Aus einer dienstlichen E-Mail eines Schulamtes (BR Düsseldorf):

Betreff: Nutzung von WhatsApp für dienstliche Zwecke

Sehr geehrte Schulleiter*innen,

obwohl das Thema Datenschutz derzeit in aller Munde ist, scheint die Umsetzung in den Schulen nicht so einfach.

Insbesondere WhatsApp wird von vielen Lehrkräften für die Kommunikation miteinander und mit Eltern genutzt.

Daher weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich darauf hin, dass die Nutzung von WhatsApp für dienstliche Zwecke untersagt ist.

Bitte geben Sie diese Weisung zeitnah - und nicht per WhatsApp - an Ihre Lehrkräfte weiter.

Elektronische Klassenbücher

LDI NRW 2018:

„Um die Schulleitungen bei der Prüfung zu unterstützen und auch verfahrensrechtlich abzusichern, wäre es aus datenschutzrechtlicher Sicht wünschens- und empfehlenswert, wenn das Schulministerium NRW eine Vorabauswahl an elektronischen Klassenbüchern im Sinne einer so genannten „Whitelist“ treffen würde.“

- [180214 Information Elektronisches Klassenbuch.pdf](#)